



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-122.01

Bregenz, am 01.12.2009

Auskunft:

Mag. Heidemarie Thalhammer

Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) und zahlreiche Bundesgesetze geändert werden;
Regierungsvorlage; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 17. November 2009, Zl. 632 587/1-V/2/a/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Regierungsvorlage wird wie folgt Stellung genommen:

Die Vorarlberger Landesregierung hat bereits zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Lebenspartnerschaftsgesetz erlassen und 36 Bundesgesetze (die allesamt in die Zuständigkeit der Justizministerin fielen) geändert werden sollten, eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Dies vorwiegend aus dem Grund, weil die Lebenspartnerschaft weitestgehend eheähnlichen Charakter haben sollte.

Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage, mit der das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz erlassen, 77 Bundesgesetze aus den verschiedensten Bereichen geändert und in 26 Bundesgesetzen Bestimmungen über die Ehe für sinngemäß anwendbar erklärt werden sollen, sieht eine noch weitergehende Annäherung der eingetragenen Partnerschaft an die Ehe vor. Trotz dieser umfangreichen Änderungen wurden wir im Vorfeld der Regierungsvorlage nicht informiert.

Die vorliegende Regierungsvorlage ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

- **Allgemeines:** Auch wenn die Lebenspartnerschaft – im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf – nun nicht mehr am Standesamt geschlossen werden soll und ein gemeinsamer Familienname nur durch eine Namensänderung erreicht werden kann, vermittelt auch die Regierungsvorlage den Eindruck, dass es sich bei der Lebenspartnerschaft um eine Ehe handelt.

- **Keine Gleichstellungsverpflichtung:** Zur Begründung des vorliegenden Entwurfs wird in den Erläuterungen auf Art 8 und 14 EMRK, die Rechtssprechung des EGMR (insbesondere sein Urteil vom 24. Juli 2003, Karner gegen Österreich) sowie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten verwiesen. Abgesehen davon, dass es im Fall Karner gegen Österreich um die Diskriminierung einer gleichgeschlechtlichen gegenüber einer verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ging, ist zu dieser Begründung festzuhalten, dass die Privilegierung der Ehe sowohl verfassungs- als auch europarechtlich zulässig und vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gut begründbar ist. So sieht beispielsweise auch Art 8 Abs 1 der (Vorarlberger) Landesverfassung vor, dass das Land die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern hat.
- **Umfang der Gleichstellung:** Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 1. April 2008, ZI C 267/06, in der Rechtssache Maruko ist davon auszugehen, dass die rechtliche Institutionalisierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch eine Gleichstellung in anderen Bereichen notwendig macht. Diese Bereiche werden aber nicht nur durch den Bundesgesetzgeber, sondern auch durch den Landesgesetzgeber geregelt. Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht akzeptabel, dass wir im Vorfeld der Regierungsvorlage nicht informiert wurden.
- **Inkrafttreten:** Durch das Gesetzesvorhaben wird den Bezirksverwaltungsbehörden eine völlig neue Materie zur Vollziehung übertragen. Die damit verbundene Führung des Partnerschaftsbuches (das elektronisch mit anderen Standesbüchern verknüpft werden muss) und die zu vollziehenden Agenden (u.a. die Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragungen) können mit dem derzeitigen Personalstand voraussichtlich nicht bewältigt werden. Zudem erfordert die Vollziehung dieses Gesetzes eine Ausbildung (Standesbeamtenprüfung bzw. entsprechende Aneignung der Fachkenntnisse), was derzeit nicht in allen Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg gewährleistet ist. Außerdem fehlen Formulare für Anträge sowie die Partnerschaftsurkunden. Vor diesem Hintergrund würde ein Inkrafttreten des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes und der Änderung der anderen Bundesgesetze mit 1. Jänner 2010 – wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen ist – die Vollziehung vor schwerwiegende Probleme stellen.
- **Kosten der Vollziehung:** Aber auch die Kosten dieser zusätzlichen Vollziehungsaufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden werden in der vorliegenden Regierungsvorlage unterschätzt. Die unter Punkt 5.3. des Vorblattes angegebenen Kalkulationen geben unserer Ansicht nach jedenfalls nicht den tatsächlichen finanziellen Aufwand wieder. So ist es beispielsweise realitätsfremd, für die Entgegennahme des Antrages, die Prüfung der Unterlagen, die Begründung der Partnerschaft und die Ausstellung der Urkunden lediglich eine Arbeitsstunde à € 32,53 zu veranschlagen.

- **Sonstige Kosten:** Auch die sonstigen Kostenabschätzungen sind unrealistisch niedrig. So ist beispielsweise nicht angeführt, wie sich der anfänglich relativ geringe Mehraufwand für Hinterbliebenenpensionen sukzessive steigern wird. Die Kostenfolgen von Pflegefreistellungen werden nicht einmal erwähnt. Auch die Kostenfolgen, die sich aufgrund des Urteils Maruko für die Länder ergeben würden, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Aus diesen Gründen wird die Regierungsvorlage abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei, Dr. Karl Renner-Ring 3 ,
1017 Wien, SMTP: anfrage@oevpklub.at
4. Parlamentsklub der SPÖ, Parlament, 1017 Wien, SMTP: klub@spoe.at
5. Freiheitlicher Parlamentsklub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
parlamentsklub@fpoe.at
6. Der Grüne Klub, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: info-
pool@gruene.at
7. Parlamentsklub des BZÖ, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: parla-
mentsklub@bzoe.at.

Nachrichtlich an:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
2. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: mag-
nus.brunner@parlament.gv.at
3. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karl-
heinz.kopf@parlinkom.gv.at
6. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
7. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
11. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
12. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
13. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
14. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
15. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
16. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:

- post@stmk.gv.at
17. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
 18. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
 19. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
 20. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
 21. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
 22. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
 23. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
 25. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
 26. Abt. Personal (PrsP), im Hause, via VOKIS versendet
 27. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
 28. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
 29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
 30. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
 31. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
 32. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
 33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
 34. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
 35. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
 36. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

Vor Vorlage an:

Herrn Landeshauptmann, Dr. Herbert Sausgruber, im Hause, SMTP: herbert.sausgruber@vorarlberg.at